

die Annahme und Prüfung der Reclamationen gegen die von der Kriegs-Verwaltungs-Kammer über angebrachte Forderungen gegen die Ausgleichungs-casse erteilten Bescheidungen,
gehen an das Ober-Steuer-Collegium über.

2.

Von eben diesem Zeitpunkte an hört die unter der Kriegs-Verwaltungs-Kammer gestandene Ausgleichungs-casse auf, und alle noch übrige Cassengeschäfte, namentlich die Vereinnahmung der Kasse auf Peräquationsanlagen und die an liquidanten noch zu leistenden Zahlungen, werden bei dem Ober-Steuer-Collegio besorgt werden.

3.

Das gesammte Rechnungswesen, welches sich auf die Erhebung und Berechnung der, nach den verschiedenen Peräquationsauschreiben, von Grundstücksbesitzern und Un-angesehnen erfordernten Beiträge bezieht, geht von der Kriegs-Verwaltungs-Kammer an das Ober-Steuer-Collegium über, und wird bei letzterem zur völligen Erledigung gebracht werden.

4.

Was hagegen die Forderungen an die ältere Ausgleichungs-casse betrifft, welche, in Folge der durch die Landescommission unterm 2ten November 1810. ergangenen Bekanntmachung, zur Anmeldung gekommen sind, so werden die dießfälligen Erörterungen und Abrechnungen bei der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, nach den in der angezogenen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, wobei es allenthalben sein Bemühen hat, in der Maße fortgestellt werden, daß die, vor definitiver Bescheidung der liquidanten, zeitlicher mit der Landescommission gepflogenen Communicationen künftig mit dem Ober-Steuer-Collegio Statt finden werden.